

Satzung

des Sportvereins „Kehdingbrucher Sportclub e.V.“

- § 1 Der Verein führt den Namen „Kehdingbrucher Sportclub e.V.“. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Belum, Ortsteil Kehdingbruch.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2a Zweck des Vereins sind die Förderung der Leibesübungen und Ausbreitung des Sports.
- § 2b Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2c Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2d Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder beantragen, der sich durch Unterzeichnung eines Aufnahmeformulars zur Satzung bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahme abzulehnen. Mit der Aufforderung zur Beitragszahlung wird die Mitgliedschaft bestätigt.
- § 4 Ehrenmitglieder
Wer sich im Verein um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt aufgrund einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres;
 - durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf;
 - bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten, unbeschadet der verbleibenden Zahlungsfrist.
- § 6 Ausschließungsgründe
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden;
- wenn es seine Mitgliedspflichten erheblich und schuldhaft verletzt
 - wenn es dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schadet.
- § 7 Ausschlußverfahren
Dem betroffenen Mitglied ist von der Entscheidung über den Ausschluß Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Vorstandes in Verbindung mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie ist zu begründen und dem Betroffenen mit der Begründung bekanntzugeben.
- § 8 Rechte der Mitglieder
Die Vereinsmitglieder sind berechtigt;
- die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen;
 - an allen Veranstaltungen teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen auszuüben;
 - vom vollendeten 18. Lebensjahr ab durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- § 9 Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder sind verpflichtet;
a) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährlich zu entrichten;
b) den Weisungen des Vorstandes und der Übungsleiter zu folgen.
- § 10 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind;
a) die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
Der Vorstand besteht aus:
1.) dem 1. Vorsitzenden
2.) dem 2. Vorsitzenden
3.) dem Schriftführer
4.) dem Kassenführer
5.) dem Sportwart
Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst ein zweiter Wahlgang, dann das Los. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- § 11 Die Jahreshauptversammlung wählt aus zwei Jahre 2 Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben gemeinsam die Rechnungs- und Kassenprüfung vorzunehmen und deren Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist dem 1. Vorsitzenden vorzulegen und der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- § 12 Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichtet der Vorstand.
- § 13 Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres seine Mitgliederversammlung ein; zu der alle Mitglieder 14 Tage vorher durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse eingeladen werden.
Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
a) Rechenschaftsberichte des Vorstandes
b) Bericht des Kassenführers
c) Beschlußfassung über die Entlassung des Vorstandes
d) Haushaltsvoranschläge
e) Anträge
f) Verschiedenes
Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- § 14 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung
Satzungsänderung Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur weiteren Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- § 15 Haftpflicht
Der Verein haftet nicht für eintretende Unfallschäden (Körper- oder Sachschäden) und nicht für Schäden aus unerlaubter Handlung, die bei sportlichen Veranstaltungen eintreten. Er haftet jedoch, wenn und soweit Deckungsschutz durch einen Haftpflichtversicherer besteht.
- § 16 Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Belum zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportwesens ersatzweise der Jugendpflege in der Gemeinde Belum zu verwenden hat.